

**Gemeinde Erdmannhausen
Landkreis Ludwigsburg**

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

vom 7. Dezember 1977

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (Ges.Bl. S. 177) hat der Gemeinderat am 7.12.1977 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

§ 1

(1) Die Bekanntmachungen der Gemeinde Erdmannhausen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in ihrem vollen Wortlaut in das Mitteilungsblatt (Amtsblatt) der Gemeinde Erdmannhausen durchgeführt.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblatts.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 24.8.1966 außer Kraft.